

Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern)



1. Vorsitzender: RA Dr. Klaus-Richard **Luckow**
2. Vorsitzender: RA Gunther **Ederer**
Geschäftsführer: RA Dr. Thomas **Troidl**
Schatzmeisterin: RAin Anette **Freitag** / Dr. Nicola **Wiesinger**
Schriftführer: RA Jörg **Naumann**

Deutscher**Anwalt**Verein

Homepage: www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de
E-Mail-Adresse: info@arge-verwaltungsrecht-bayern.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

I. Problem

Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige „professionelle Einreicher“ ist seit dem 1.1.2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fachgerichtsbarkeit verpflichtend. In allen Gerichtszweigen und bei den Staatsanwaltschaften sind die Prozessakten seit dem 1.1.2026 elektronisch zu führen. Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor. Eine Angleichung tut Not.

II. Lösung

Die *Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern)* begrüßt es deshalb, dass in Parallele zu den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen werden sollen. Gleiches gilt für die Anpassung der Vorschriften zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Gesetzeslage in der ZPO durch die Änderung von Art. 6 Abs. 2 BayHintG.

Nicht umsonst hat der Bundesgesetzgeber die Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesverfassungsgericht mit dem bereits im Jahr 2024 eingeführten § 23a BVerfGG geregelt – durch Gesetz vom 12.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121), das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht. Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch einen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG vertretungsberechtigten Rechtslehrer, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind seitdem gemäß § 23c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Mit demselben Gesetz wurde auch die elektronische Führung der Verfahrensakten (in § 23e BVerfGG) geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Kosten

1. Staat und Kommunen

Wie die Staatsregierung zutreffend annimmt, ist bei Anschaffung, Einrichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation nur ein minimaler finanzieller Mehraufwand zu erwarten.

Aufgestellt: RA Dr. Thomas Troidl

Regensburg, 6. Mai 2026

Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern)



Deutscher **Anwalt** Verein

1. Vorsitzender: RA Dr. Klaus-Richard **Luckow**

2. Vorsitzender: RA Gunther **Ederer**

Geschäftsführer: RA Dr. Thomas **Troidl**

Schatzmeisterin: RAin Anette **Freitag** / Dr. Nicola **Wiesinger**

Schriftführer: RA Jörg **Naumann**

Homepage: www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de

E-Mail-Adresse: info@arge-verwaltungsrecht-bayern.de

2. Wirtschaft und Bürger

Auch für Unternehmen, Verwaltung und Bürger sind keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die Nutzungspflicht der elektronischen Einreichung wird nur für sogenannte professionelle Einreicher eingeführt, die bereits im Hinblick auf die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fachgerichtsbarkeit entsprechende Vorkehrungen treffen mussten (vgl. § 55d VwGO) und daher auf bestehende Strukturen zurückgreifen können. Auch die *Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht* geht daher davon aus, dass allein durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof diesem Nutzerkreis keine zusätzlichen Kosten entstehen.

V. Verfahren und Beschluss

Zu diesem bitten wir um Nachricht. Gern wirken wir bei Bedarf auch im weiteren Verfahren wieder mit.

für den Vorstand

Dr. Thomas Troidl (Geschäftsführer)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mitglied des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (Präsidium)

Aufgestellt: RA Dr. Thomas Troidl

Regensburg, 6. Mai 2026